



Teilrevision der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP); Ende der Übergangsbestimmungen per 1. Juni 2016 für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien

Erläuternder Bericht

Ab 1. Juni 2016 gelten die Übergangsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absätze 1b, 2b und 3b des Freizügigkeitsabkommens (FZA) für Bulgarien und Rumänien nicht mehr (vgl. Art. 10 Abs. 4c FZA). Die entsprechenden Bestimmungen der VEP sind deshalb aufzuheben oder zu ändern.

Art. 3 Abs. 3 VEP (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Ab 1. Juni 2016 unterliegen Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien nicht mehr den im FZA vorgesehenen Höchstzahlen für Bewilligungen. Deshalb ist die in diesem Absatz festgelegte Ausnahme zu streichen, wonach bestimmte Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern (Verwaltungsbeamte, Korrespondentinnen und Korrespondenten usw.) von den Kontingenten ausgenommen werden konnten.

Art. 4 Abs. 3 VEP (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung)

Diese Bestimmung wird dahingehend geändert, dass Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien in die für Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹ geltende Regelung eingebunden werden. In Artikel 2 Absatz 1 VEP (vgl. Fussnote) ist klar festgehalten, dass diese Verordnung für die 27 Mitgliedstaaten der EU im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des FZA auf Bulgarien und Rumänien gilt. Es genügt daher, in Absatz 3 von Artikel 4 VEP die Formulierung «Angehörige der EU-Staaten» aufzunehmen, damit diese Bestimmung für alle Staatsangehörigen der 27 Mitgliedstaaten, einschliesslich Bulgarien und Rumänien, zur Anwendung gelangt.

Art. 4 Abs. 3^{bis} VEP (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung)

Da die Übergangsbestimmungen des FZA nicht mehr für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien gelten, sind diese nicht mehr der Grenzzonenregelung unterstellt (vgl. Art. 4 Abs. 3 VEP, neu). Da die Bewilligung für die ganze Schweiz gilt, ist auch keine Bewilligung für eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzonen mehr vorzusehen.

¹ Mit Ausnahme von Kroatien. Obwohl Kroatien EU-Mitglied ist, kommt das FZA für Kroatien und seinen Staatsangehörigen nicht zur Anwendung, solange das Protokoll über die Ausdehnung des Abkommens auf diesen Staat nicht in Kraft ist.

Art. 4 Abs. 4 VEP (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung)

Absatz 3 von Artikel 4 VEP enthält keine Aufzählung der Mitgliedstaaten der EU mehr, für welche gewisse Bestimmungen der Verordnung bis zum 31. Mai 2016 zur Anwendung gelangten. Ab dem 1. Juni 2016 gilt für Bulgarien und Rumänien das gleiche System wie für die übrigen Mitgliedstaaten der EU, das in Artikel 2 Absatz 1 VEP definiert ist (Vgl. Fussnote). Somit ist in Artikel 4 Absatz 4 die Formulierung aus Artikel 2 Absatz 1 VEP «Angehörige der EU-Mitgliedstaaten» zu übernehmen.

Art. 8 VEP (Zusicherung der Bewilligung)

Ab 1. Juni 2016 haben Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung lässt sich daher nicht mehr begründen. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

4. Abschnitt, Artikel 10, 11 und 12 VEP (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit)

Ab 1. Juni 2016 unterliegen Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien nicht mehr den Höchstzahlen gemäss Artikel 10 Absätze 1b, 3b und 4c FZA. Sämtliche Artikel des 4. Abschnitts dieser Verordnung, die Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien betreffen, werden deshalb aufgehoben. Das Gleiche gilt für die Verweise auf das FZA und die Sachüberschrift von Artikel 12 VEP. Diese Änderungen betreffen nur Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien (vgl. Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1, 2, 3 und 5 VEP).

Art. 14 Abs. 2 VEP (Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage)

Da die Übergangsbestimmungen gegenüber Dienstleistungserbringern aus Bulgarien und Rumänien nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 10 Abs. 4c FZA), ist dieser Absatz aufzuheben. Ab 1. Juni 2016 sind Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage im Kalenderjahr unabhängig von der Branche dem Meldeverfahren unterstellt (Aufhebung der Bewilligungspflicht für Dienstleistungsanbieter bestimmter Branchen).²

Zur Ausübung eines reglementierten Berufs in der Schweiz sind Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien weiterhin dem mit dem BGMD³ eingeführten Verfahren sowie einer vorgängigen Meldepflicht beim SBF⁴ unterstellt, so wie jeder andere Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA, der in der Schweiz eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf erbringen möchte.

² Gartenbau, Bauwesen und zugehörige Branchen, Sicherheitsgewerbe oder betriebliche und industrielle Reinigung.

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, SR 935.01.

⁴ <http://www.sbf.admin.ch/diploma/02023/index.html?lang=de>.

Art. 21 VEP (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Familienangehörige)

Ab 1. Juni 2016 unterliegen Familienangehörige von Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien mit Kurzaufenthaltsbewilligung nicht mehr den Übergangsbestimmungen von Artikel 10 Absatz 2b FZA (vgl. Art. 10 Abs. 4c FZA). Deshalb ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 27 VEP (Vorentscheid zu Bewilligungen)

Da die im FZA vorgesehenen Übergangsbestimmungen gegenüber Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 10 Abs. 4c FZA), ist dieser Artikel aufzuheben.

Art. 38 Abs. 4 und 5 VEP (Übergangsregelung)

Ab 1. Juni 2016 unterliegen Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien nicht mehr den Übergangsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absätze 1b, 2b, 3b und 4c FZA. Deshalb sind die Präzisierungen in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 38 VEP und der ganze Artikel zu streichen.